

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SYSTEMTRANS GMBH

Die systemtrans GmbH mit Sitz in Hürth (im Folgenden: systemtrans) erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Disposition, Spedition inklusive Lagerung und vor allem Montage, Instandsetzung und Reparatur von Büromöbeln. Für Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen – auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen – gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende Bedingungen werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt, ohne dass im Einzelfall ein weiterer Widerspruch erfolgt. Bedingungen des Auftraggebers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch systemtrans.

Ergänzend finden für Transport- und Lagertätigkeiten die ADSp (2017) Anwendung, die bzgl. des Haftungsumfanges durch diese AGB modifiziert werden (Ziffer 4). Der Text der ADSp (2017) ist auf dem Internetauftritt von systemtrans unter www.systemtrans.de abrufbar.

1. Beauftragung / Leistungsumfang

Die Beauftragung von systemtrans erfolgt durch Einzelaufträge in Textform per Email. Die von systemtrans angebotenen und zu erbringenden Leistungen umfassen, vorbehaltlich anderweitiger Abreden im Einzelfall, drei Tätigkeitskomplexe:

1.1. Transporttätigkeit

Die Durchführung von Transporten unterfallen den frachtrechtlichen Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB.

1.2. Lagerungstätigkeit

Transportbedingte Zwischenlagerungen und Einlagerungen von Waren unterfallen den Bestimmungen der §§ 467 ff. HGB.

1.3. Montagetätigkeit

Wenn und soweit systemtrans die Montage, Instandsetzung oder Reparatur (nachfolgend einheitlich Montage) der Ware beim Auftraggeber oder beim Kunden des Auftraggebers vor Ort erbringt, unterfällt diese Montagetätigkeit den §§ 631 ff. BGB.

2. Direktanlieferung

Liefert ein vom Auftraggeber beauftragter Hersteller Ware direkt an das Lager von systemtrans oder an den Bestimmungsort, so übernimmt systemtrans die Waren am Lager oder Bestimmungsort und erfüllt die Montageleistungen, wie unter Ziffer 1.3. vereinbart. Der Auftraggeber hat Direktanlieferungen und deren Termin zuvor mit systemtrans abzustimmen. Durch nicht abgestimmte Direktanlieferungen systemtrans entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

3. Haftung systemtrans

3.1. Die Haftung von systemtrans ist abhängig davon, ob es sich um einen Transportschaden, einen Schaden bei der Lagerung, oder um einen Schaden bei der Montage handelt. Die Beweislast für die Entstehung eines Schadens in der Verantwortung von systemtrans und die Zuordnung zu einer bestimmten der Leistungs-/Vertragsart entsprechenden Haftungsordnung obliegt dem Auftraggeber. Zwingende Regelungen, auch in internationalen Rechtsabkommen, bleiben hiervon unberührt.

3.2. Die Haftung von systemtrans für Beschädigung und Verlust von Waren und Lieferfristüberschreitungen bei Transporten richtet sich nach den frachtrechtlichen Vorschriften, wobei die ADSp (2017) in

den jeweiligen Vertrag einbezogen werden. Die Be- und Entladung von Fahrzeugen sowie die Verbringung der Ware in die Räumlichkeiten des (End-)Kunden bis zum Ort, an dem die Montage vorgenommen werden soll, sowie die Verbringung ins Lager von systemtrans bis zum vorgesehen Lagerort zählen zur Beförderungsleistung und unterfallen daher dem Frachtrecht. In Abweichung von Ziffer 23.1.1, 26 ADSp (2017) wird die Höchsthaftung der systemtrans auf 2 statt 8,33 SZR pro Kilogramm beschränkt.

3.2.1. Übersteigt die vorbenannte Haftung systemtrans einen Betrag von 1,25 Millionen € je Schadenfall, ist deren Haftung außerdem begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen € oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Außerdem ist die Haftung von systemtrans begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen €.

3.2.2. Die Haftung von systemtrans für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügbaren Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Gutes nach Ziffer 1. zu zahlen wäre. Außerdem ist die Haftung von systemtrans begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 125.000,00 €.

3.2.3. Übersteigt die Haftung von systemtrans aus den Ziffern 3.2. einen Betrag von 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, ist deren Haftung unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, außerdem begrenzt höchstens auf 2,5 Millionen € je Schadenereignis oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist; bei mehreren Geschädigten haftet systemtrans anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

3.3. Die Haftung von systemtrans für die Beschädigung und Verlust von Waren bei der Lagerung richtet sich nach den lagerrechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der ADSp (2017). In Abweichung von Ziffer 24.1.1, 26 ADSp (2017) wird die Höchsthaftung von systemtrans auf 2 statt 8,33 SZR pro Kilogramm beschränkt.

3.3.1. Die Haftung von systemtrans bei Güterschäden ist bei einer verfügbaren Lagerung der Höhe nach zudem begrenzt auf höchstens 35.000,00 € je Schadenfall. Besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung systemtrans der Höhe nach auf 70.000,00 € pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

3.3.2. Die Haftung von systemtrans für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf 35.000,00 € je Schadenfall. Die Haftung systemtrans ist - mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut - in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, bei einer verfügbaren Lagerung auf 2,5 Millionen € je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet systemtrans anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

3.4. Die Haftung von systemtrans für Schäden bei der Erbringung von Montageleistungen richtet sich nach Werkvertragsrecht bei Begrenzung der Haftungshöhe am zu montierenden Gut auf 15,00 € pro kg des Rohgewichtes des zu montierenden Gutes. Die Haftung von systemtrans für andere als Schäden am montierten Gut, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut, ist bei der Montage begrenzt auf 5.000,00 € je Schadenfall.

3.5 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche. Die in Ziffer 3.4. aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von systemtrans, ihrer leitenden Angestellten oder ihrer Erfül-

lungsgelieferten oder durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht wurde, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten ferner nicht bei Verletzungen des Lebens, Leibes und der Gesundheit.

4. Lagerung

4.1. systemtrans übernimmt die transportbedingte Zwischenlagerung, soweit diese für die Lieferung an den Auftraggeber oder Kunden und Montage in nahem zeitlichen Zusammenhang - ohne besondere Absprache maximal binnen 10 Tagen – erfolgt. Der für den Auftraggeber eingelagerte (kundenbezogene) Lagerbestand wird anhand der Lieferscheine des jeweiligen Lieferanten erfasst.

Ab dem 11. Tag der Lagerung wird ein Entgelt gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis erhoben. Das gleiche gilt, wenn die Ware auf Wunsch des Auftraggebers ein- und zwischengelagert werden soll.

4.2. Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung erfolgt im Lager von systemtrans in der Dieselstraße 1, 50354 Hürth oder einem von systemtrans betriebenen anderen Lager. Im Lager ist sichergestellt, dass die Waren trocken gelagert werden. Die Waren müssen ordnungsgemäß eingepackt bzw. abgedeckt werden, wobei die vom Vertragspartner bzw. dessen Lieferanten angebrachte Verpackung als ausreichend angesehen bzw. als solche vereinbart wird. Der Auftraggeber kann nach vorheriger Terminabsprache mit systemtrans zu gewöhnlichen Geschäftszeiten das Lager besichtigen; seitens des Auftraggebers besteht Einverständnis mit dem Zustand des Lagers und wird das Lager als geeignet und ausreichend gesichert anerkannt. Die Lagerung muss den Zugang zu den Waren sowie die eindeutige Identifizierung der Waren sicherstellen.

5. Montage

5.1. Sofern die Ware sich nicht am Montageort befindet, verpflichtet sich systemtrans die Ware nach Entladung vom Lkw in die Räumlichkeiten des Kunden zu verbringen. Die Organisation sowie die Entscheidung über die Art und Weise der fachgerechten Verbringung liegt im Ermessen von systemtrans. systemtrans hat sicherzustellen, dass die Ware nach der Entladung und während der Verbringung in die Räumlichkeiten des Kunden ordnungsgemäß und fachgerecht gesichert ist und keine Schäden an der Ware selbst oder an anderen Sachen entstehen.

5.2. Die Monteure von systemtrans nehmen vor Ort beim Kunden Kontakt mit der zuständigen Ansprechperson auf und informieren sich über die Gegebenheiten vor Ort. Sofern die baulichen Bedingungen dies erfordern, kann die Montage durch systemtrans abgebrochen werden.

5.3. Die Baustelle ist sauber zu hinterlassen. systemtrans ist verpflichtet, die Verpackung der Ware und deren Reste mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen; für hierdurch entstehende Kosten wird ein entsprechendes Entgelt gemäß aktuell gültigem Preisverzeichnis berechnet.

5.4. systemtrans montiert die Ware auf der Grundlage der Montageanleitungen des Herstellers / Auftraggebers. systemtrans verpflichtet sich zu einer fachgerechten Montage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Abweichungen in der Montage von der Montageanleitung, Fixierungen am Baukörper oder Abweichungen vom Grundriss-/ bzw. Gestellplan sind nur in Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. systemtrans verpflichtet sich zu einer lösungsorientierten Montage, was insbesondere die Behebung kleinerer, bei Montage erkennbarer Mängel einschließt.

5.5. systemtrans lässt den Warenausgangslieferschein als Nachweis erfolgter Auslieferungen, Montagen, Kundendienstarbeiten o.ä. vom Kunden unterschreiben. Verweigert der Kunde die Unterschrift

ist dies zu vermerken. Geleistete Monteurstunden sind 1/4 Stunden genau im Lieferschein festzuhalten. Die unterschriebenen Lieferscheine sind zeitnah an den Auftraggeber eingescannt per pdf-Format zu übersenden.

5.6. Sollte im Rahmen der Montage der Kunde eine Abweichung von der beauftragten und bestätigten Leistung oder zusätzliche Leistungen wünschen, ist systemtrans hierzu nur nach vorheriger Einigung mit dem Kunden und Klärung der Kostentragung verpflichtet. Die vom Kunden gewünschten und ausgeführten Änderungen hat der Kunde systemtrans schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber kann gegenüber systemtrans wegen abweichender Leistungen keine Recht geltend machen.

5.7. Jegliche Abweichungen in der Ausführung, zusätzliche Arbeiten oder erteilte Informationen gegenüber dem Kunden sind auf dem Lieferschein zu vermerken und dem Kunden zur Unterschrift vorzulegen. Verweigert der Kunde die Unterzeichnung des Lieferscheins, hat systemtrans dies auf dem Lieferschein vom Monteur vermerken zu lassen.

6. Abnahme

6.1. Sofern der Auftraggeber nicht persönlich oder durch ihn benannte Dritte die Abnahme der Lieferung und/oder Montage vornimmt, ermächtigt er hiermit den Kunden zur Abnahme.

6.2. Die Lieferung/Montage gilt als vertragsgemäß und abgenommen, wenn der Auftraggeber oder der Empfänger die Montageleistung entweder schriftlich, in Textform oder durch schlüssiges Verhalten, insbesondere vorbehaltlose Ingebrauchnahme seit mehr als 15 Tagen abnimmt.

6.3. Nimmt der Kunde des Auftraggebers die Leistung gemäß Ziffer 6.2. ohne Vorbehalte ab, sind Ansprüche des Auftraggebers gegen systemtrans wegen Schäden, Zerstörungen oder Verlusten an der Ware oder wegen Nicht- oder Schlechtleistung der Lieferung und/oder Montage ausgeschlossen.

7. Sonstige Pflichten von systemtrans

Wird systemtrans vom Auftraggeber oder Dritten verpackte Ware übergeben, wird diese bei Übernahme nur auf erkennbare äußere Schäden geprüft und nicht inhaltlich und nicht auf Vollständigkeit, sondern so, wie erhalten, ggf. zwischengelagert und sodann an den Montageort verbracht. Im Einzelfall wird auf besonderen Wunsch des Auftraggebers und ausdrückliche Beauftragung bereits am Lager systemtrans eine Vollzähligkeitsprüfung durchgeführt; der hierbei entstehende Prüfaufwand wird gesondert gemäß aktuell gültigem Preisverzeichnis berechnet.

8. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für den baulichen Zustand am Montageort verantwortlich; dieser muss eine gefahren- und schadensfreie Montage ermöglichen und spätestens dort die Montageanleitung bereitstellen. Ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten am Montageort ein Abbruch der Montage erforderlich, setzt systemtrans den Auftraggeber hiervon in Kenntnis und holt dessen Weisung zum weiteren Vorgehen ein. systemtrans ist zum Abbruch bzw. zur Unterbrechung der Montageleistung berechtigt, bis die Montage gefahren- und schadensfrei möglich ist. Durch den Abbruch bzw. die Unterbrechung der Montage und die Ausführung der hiermit verbundenen Weisungen entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

9. Elektronische Datenverarbeitung

9.1. Jede Vertragspartei ist verpflichtet beim Einsatz von EDV , Sicherheits- und Kontrollsysteme auf eigene Kosten einzurichten und mit vertretbaren Mitteln auf einem aktuellen Stand zu halten, um die Daten der Vertragsparteien vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

9.2. Hinsichtlich der Datenverarbeitung, insbesondere von personenbezogenen Daten, wird ergänzend auf die Datenschutzerklärung der systemtrans verwiesen, abrufbar unter www.systemtrans.de.

10. Retouren/Abholungen

10.1. Die Beauftragung von Retouren/Abholungen stellen jeweils eigenständige, separat zu vergütende Aufträge dar. Bei beauftragten Retouren oder Abholungen ist systemtrans verpflichtet, die Ware sachgemäß beim Kunden zu demontieren und betriebs- und ladungssicher zu verpacken und ans Lager bzw. an einen anderen vom Auftraggeber benannten Bestimmungsort zu transportieren.

10.2. systemtrans ist für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Ware nach Vorgaben des Auftraggebers verantwortlich.

11. Reklamationen

11.1. Bei Beschädigungen, unvollständigen Produkten, Funktionsfehlern sowie anderen Gründen, die aus Sicht des Auftraggebers oder dessen Kunden einen Reklamationsgrund darstellen, muss systemtrans die Beanstandung auf dem Lieferschein bzw. Abnahmeblatt vermerken und anhand von Fotos dokumentieren. Der Auftraggeber bzw. der Kunde hat dies zu quittieren. Der Auftraggeber wird seine Kunden instruieren. Die Beanstandung des Kunden wird am folgenden Werktag an den Auftraggeber übermittelt. Fehlmengen sind dem Verweis auf die Auftragsposition im Lieferschein anzugeben. Die Aufnahme der Reklamation ist Teil des Montage- bzw. Lieferauftrages und löst keinen gesonderten Vergütungsanspruch aus.

11.2. Die Abwicklung und Behebung der Reklamation durch systemtrans wird durch den Auftraggeber gesondert beauftragt und stellt somit einen eigenständigen, vergütungspflichtigen Auftrag dar. systemtrans übernimmt die Bearbeitung und Abstellung der Reklamation. Mit Teilen, die ausgetauscht werden, verfährt systemtrans nach entsprechender Vorgabe durch den Auftraggeber oder entsorgt diese nach Rücksprache mit dem Auftraggeber fachgerecht. systemtrans ist zur Nachweisführung der geleisteten Stunden (viertelstündlich genau) auf dem Lieferschein verpflichtet.

12. Vergütung

Die Vergütung der Leistungen von systemtrans richtet sich nach deren jeweils aktuellem Preisverzeichnis; grundsätzlich besteht für jeden Auftrag ein separater Vergütungsanspruch.

12.1. Bei der Rechnungserstellung sind sämtliche Angaben für die Berechnung der Vergütung zu dokumentieren. Soweit Zusatzleistungen zu vergüten sind, muss der Aufwand konkret nach Stunden und Sachleistungen dargelegt sein.

12.2. Die Rechnungen sind binnen 10 Tagen ohne Abzüge auszugleichen. Das Eingangsdatum der Rechnung ist maßgebend für den Beginn der Zahlungsfrist. Aufrechnungen oder Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers gelten nur dann, wenn die zugrunde liegenden Forderungen des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

13. Kündigung durch den Auftraggeber

13.1. Der Auftraggeber kann bis zum Abschluss der beauftragten Tätigkeit jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Auftraggeber, ist systemtrans berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen zu verlangen. Sollte eine Kündigung weniger als vier Wochen vor dem vereinbarten Termin (Beginn der Leistung) erfolgen, ist eine Umplanung nicht oder nur für systemtrans mit erheblichem Mehraufwand möglich, wodurch zusätzliche Kosten entstehen und Kapazitäten nicht mehr anderweitig eingesetzt werden können. Zur Vereinfachung der Ermittlung der vom Auftraggeber

zu leistenden Vergütung im Falle der vorzeitigen Kündigung wird zwischen systemtrans und dem Auftraggeber vereinbart, dass bei Kündigung bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Termin eine Vergütung in Höhe von 5% der vereinbarten Vergütung anfällt; bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin eine Vergütung in Höhe von 15% der vereinbarten Vergütung anfällt; bis zu eine Woche vor dem vereinbarten Termin eine Vergütung in Höhe von 20% der vereinbarten Vergütung anfällt und bei weniger als eine Woche vor dem vereinbarten Termin eine Vergütung in Höhe von 30% der vereinbarten Vergütung anfällt. Die Absage oder Verschiebung eines bereits vereinbarten Termins stellt eine Kündigung im diesem Sinne dar. Die vorstehenden Pauschalbeträge gelten auch dann als vereinbart, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Terminvereinbarung und dem vereinbarten Leistungsbeginn weniger als vier Wochen liegen.

13.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass die systemtrans zustehende Vergütung nach Abzug der ersparten Aufwendungen bzw. der durch die Kündigung entstandene Schaden wesentlich niedriger als die vorgenannten Pauschalen ist.

13.3. systemtrans behält sich vor, im Einzelfall durch konkreten Nachweis einen höheren Betrag als die in Ziffer 13.1. genannten Pauschalbeträge geltend zu machen.

13.4. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch bei Absage bzw. Kündigung des vereinbarten Termins und gleichzeitiger Vereinbarung eines neuen Termins.

14. Vertraulichkeit

systemtrans wie auch der Auftraggeber werden sämtliche Informationen, die sie bei der Vertragserfüllung erlangen, streng vertraulich behandeln. Nicht erfasst sind hiervon alle Informationen, die öffentlich zugänglich oder bei objektiver Betrachtung nicht schutzbedürftig sind. Den Beteiligten ist es gestattet, die vertraulichen Informationen ihren zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern) zugänglich zu machen.

15. Pfand-/Zurückbehaltungsrechte

15.1. systemtrans stehen für die jeweilige Art der Leistung nach dem vorliegenden Vertrag die gesetzlichen sowie ggfls. noch vereinbarten vertraglichen Pfandrechte des Frachtführers, Lagerhalters und Werkunternehmers (Montage) für die jeweiligen Vergütungsansprüche sowie Zurückbehaltungsrechte an den von diesem Vertrag erfassten Waren zu.

15.2. Der Auftraggeber kann Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte jedoch durch Hinterlegung des jeweiligen Geldbetrages, dessentwegen die Geltendmachung der fraglichen Sicherungsrechte erfolgt, zugunsten systemtrans gem. § 372 ff. BGB ablösen und sodann die Herausgabe des Sicherungsgutes verlangen, so dass der Streit über die Begründetheit der Vergütungsforderung von systemtrans sowie mögliche Einwendungen des Auftraggebers hiergegen sodann in Bezug auf den hinterlegten Betrag zu führen ist.

16. Versicherung

systemtrans wird für die Schadensrisiken aus sämtlichen angebotenen Leistungen auf Grundlage von Ziffer 1. einen geeigneten Haftpflichtversicherungsschutz eindecken und für die Auftragsdauer aufrechterhalten. Auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers wird systemtrans den Abschluss der erforderlichen Haftpflichtversicherung nachweisen. systemtrans wird den Auftraggeber auf Nachfrage über jede Änderung der Haftpflichtversicherung in Kenntnis setzen. Die Eindeckung eines eigenen Versicherungsschutzes für den Auftraggeber erfolgt nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch.

17. Verjährung

Es gilt als vereinbart, dass Ansprüche aus diesem Vertrag (Primär- und Sekundäransprüche) in 3 Jahren verjähren, soweit es die Montageleistungen betrifft. Die Verjährung beginnt bei werkvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme. Für Transport- und Lagerleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht, soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und salvatorische Klausel

18.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

18.2. Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Regelung und Rechtswahl findet auch für ausländische Auftraggeber Anwendung.

18.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

18.4. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht; die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

AGB – Stand: 08/2026